

Bank- und Kapitalmarktrecht

BGH: Einzelne Fehler und Auslassungen des Prozessgerichts lassen Bindungswirkung des Vorlagebeschlusses im Musterverfahren unberührt

KapMuG §§ 4 I 2, II Nr. 3, 4; ZPO § 281

1. Die Bindungswirkung des Vorlagebeschlusses für das Oberlandesgericht entfällt, wenn der geltend gemachte Anspruch schon nicht Gegenstand eines Musterverfahrens sein kann.
2. Die Bindungswirkung des Vorlagebeschlusses für das Oberlandesgericht entfällt nicht, wenn der Vorlagebeschluss trotz einzelner Fehler und Auslassungen eine geeignete Grundlage für die Durchführung des Musterverfahrens ist.
3. Fehler und Auslassungen des Vorlagebeschlusses bei der Bezeichnung der Beweismittel sowie der Darstellung des wesentlichen Inhalts der erhobenen Ansprüche und der vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel können während des Musterverfahrens behoben werden und berechtigen das Oberlandesgericht daher nicht, den Vorlagebeschluss aufzuheben und an das Prozessgericht zurückzugeben. (Leitsätze des Gerichts)

BGH, Beschluss vom 26.07.2011 – II ZB 11/10 (OLG München), BeckRS 2011, 22509

Sachverhalt

Die Rechtsbeschwerdeführer machen vor dem LG München I Schadensersatzansprüche gegen die Beklagten wegen unzutreffender Ad-hoc-Mitteilungen geltend. Zusammen mit weiteren Klägern stellten die Rechtsbeschwerdeführer einen Musterfeststellungsantrag mit verschiedenen Feststellungszielen. Das LG hat den Antrag für zulässig erklärt, dass festgestellt werde, „dass die Ad-hoc-Mitteilung der Beklagten vom 22.03.2000 unrichtig war und den Klägern daher ein Anspruch aus § 826 BGB wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung zusteht“. Mit weiterem Beschluss hat es die Akten zur Herbeiführung einer Entscheidung entsprechend dem Feststellungsantrag dem OLG München vorgelegt. In dem Vorlagebeschluss befanden sich Angaben zu den behaupteten verschwiegenen Tatsachen in den Ad-hoc-Mitteilungen sowie zu einem Aktienerwerb, der jedoch offensichtlich einen anderen Antragsteller bzw. Kläger betraf. Das OLG hat den Beschluss aufgehoben und an das LG zur anderweitigen Prüfung und gegebenenfalls erneuter Vorlage zurückgegeben. Der Vorlagebeschluss sei rechtsfehlerhaft und in entsprechender Anwendung des § 281 ZPO wegen schwerwiegender Begründungsmängel aufzuheben.

Entscheidung

Der BGH hat die Entscheidung aus tatsächlichen Gründen aufgehoben und an das OLG München zurückverwiesen. Die Bindungswirkung des Vorlagebeschlusses könne nur entfallen, wenn schon der geltend gemachte Anspruch nicht Gegenstand eines Musterverfahrens sein kann. So dürfe beispielsweise das Feststellungsziel nicht auf die Feststellung des Anspruches selbst gerichtet sein (BGH, BB 2008, 1643). Im vorliegenden Fall stehe jedoch die Feststellung der Unrichtigkeit der Ad-hoc-Mitteilung im Vordergrund und bilde ein zulässiges Feststellungsziel.

Ob die zu § 281 ZPO entwickelten Grundsätze im Einzelfall die Bindungswirkung nach § 4 I 2 2. HS KapMuG durchbrechen können, könne hier dahingestellt bleiben, da die dafür erforderliche Willkür fehle. Der Vorlagebeschluss sei zwar unvollständig und teilweise falsch, bilde jedoch insgesamt eine geeignete Grundlage für die Durchführung des Musterverfahrens. Etwaige Ungenauigkeiten könnten im Musterentscheid durch Auslegung korrigiert werden. Bei unzulässigem Feststellungsziel sei der Musterfeststellungsantrag als (teilweise) unzulässig zurückzuweisen.

Praxisfolgen

Eine eindeutige Aussage zur Anwendbarkeit der Grundsätze des § 281 ZPO trifft der BGH nicht. Fehler des vorliegenden Prozessgerichts oder auch des Antragstellers sind nur dann relevant, wenn diese die Verfahrensgrundlagen des Musterverfahrens, also die rechtliche Klärung des Feststellungsziels, betreffen. Der gesetzgeberischen Intention der Verfahrensbeschleunigung entspricht die Beschränkung auf erhebliche Fehler. Eine Durchbrechung der Bindungswirkung ist richtigerweise nur in dem Ausnahmefall möglich, dass der geltend gemachte Anspruch nicht Gegenstand eines Musterverfahrens sein kann. Deswegen muss der Antragsteller im Musterverfahren sehr genau auf die Formulierung der Feststellungsziele achten. Im vorliegenden Fall hat der BGH richtigerweise den Schwerpunkt auf die Feststellung der Fehlerhaftigkeit der Ad-hoc-Mitteilung gelegt. Welche Konsequenzen aus einer fehlerhaften Formulierung des Feststellungsziels folgen können, zeigt die oben zitierte BGH-Entscheidung aus dem Jahre 2008 (BB 2008, 1643).

Rechtsanwalt Marc Gericke,
Göddecke Rechtsanwälte, Siegburg